

Begründung

zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 452: Tiefgarage Ludgeriplatz

Der Bebauungsplan Nr. 452 zur geplanten Errichtung einer Tiefgarage unter dem Ludgeriplatz trat am 08.04.2004 in Kraft.

Nach den Anträgen der Fraktionen ist die geplante Tiefgarage unter dem Ludgeriplatz obsolet. Der Rat der Stadt Münster hat daher am 16.03.2005 das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 452 eingeleitet.

Zur weiteren geordneten Entwicklung in diesen Bereichen wird für absehbare Zeit kein Regelungsbedürfnis im Rahmen der Bauleitplanung gesehen. Die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen des Baugesetzbuches sind in diesen Bereichen zur Beurteilung von Bauvorhaben ausreichend.

Den Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 452 wurde nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nicht gefolgt.

Wie im Parkraumkonzept ausgeführt, gibt es keine „Berechnungsformel“ um eindeutig zu ermitteln, wie viele öffentliche Stellplätze für einen ganzen Stadtbereich konkret benötigt werden. Von daher bleibt es vornehmlich eine verkehrspolitische und stadtstrukturelle Entscheidung des Rates, die Lage und Größe von öffentlichen Stellplatzanlagen festzulegen.

Mit dem Bau des Parkhauses Engelenschanze wurden die im Zuge der Bebauung des Stubengassenparkplatzes künftig entfallenden, sowie die durch das Bauvorhaben selbst ausgelöst, jedoch im Bauvorhaben nicht unterzubringenden Stellplätze, bereits vorab kompensiert. Dies gilt auch für die im Zuge der Umgestaltung der Engelenschanze entfallenden Stellplätze. Damit wurden vor Realisierung des Stubengassenprojektes bereits die verkehrspolitischen Entscheidungen umgesetzt. Gleichzeitig wurden, damit einhergehend, stadtgestalterische und stadtstrukturelle Verbesserungen erzielt, die zu einer erheblichen Aufwertung dieses Bereichs der Altstadt beitragen.

Mit dem Bau der Parkpalette auf der Georgskommende wurde in 2006 das Stellplatzangebot am westlichen Altstadtrand kurzfristig um 88 Stellplätze erweitert.

Die im Parkraumkonzept 2010 verbleibenden Garagenprojekte Hindenburgplatz, Asche und Hörster Platz stehen im Zusammenhang mit Projekten der Stadtentwicklung bzw. städtebaulichen Optimierung. Diese sind nur in Kooperation mit privaten Investoren bzw. Grundstückseigentümern zu realisieren. Diese Projekte befinden sich in Bearbeitung.

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes ist eine Umweltprüfung erforderlich, da hierfür nach dem Baugesetzbuch die gleichen Verfahrensanforderungen gelten wie bei einer Neuaufstellung (§ 1 Abs. 8 BauGB). Auf Basis der Ergebnisse der Umweltprüfung wird im weiteren Verfahren ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes erstellt. Der Umweltbericht beschränkt sich dabei auf die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (positiv wie negativ) die aus der Aufhebung des Bebauungsplanes resultieren.

Der erforderliche Umweltbericht kann dabei in wesentlichen Teilen auf den Ergebnissen der Umweltprüfung für das Aufstellungsverfahren sowie auf die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie auf örtlichen Erhebungen aufbauen. Diese Datenlage ist aus derzeitiger Sicht hinreichend, um die notwendige Umweltfolgenabschätzung der Planung vornehmen zu können.

Für die Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind insbesondere folgende fachgesetzlichen Ziele und Vorgabe des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Schutzgut	fachgesetzliche Vorgaben
Menschen / Gesundheit	- 16.BImSchV , DIN 18.005, Teil 1, - 22. BImSchV
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	- Landschaftsgesetz NRW - Naturdenkmalverordnung der Stadt Münster
Klima/Luft	- 22. BImSchV
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	- Denkmalschutzgesetz NRW

Die Art und Weise, wie die damit verbundenen Ziele im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt werden wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern dargelegt.

Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose

Menschen

Der Bebauungsplan Nr. 452 setzt im Umfeld des Ludgeriplatzes entsprechend der gegenwärtigen Nutzung Misch- und Kerngebiete fest. Die nächstliegenden Wohngebiete befinden sich außerhalb des Bebauungsplanes. Das Plangebiet liegt unmittelbar an der für die innerstädtische Erholung bedeutsamen Promenade. Der Baumbestand im Umfeld des Ludgeriplatzes hat für das Stadtbild und das Wohnumfeld eine sehr hohe Wertigkeit.

Vorbelastungen durch Immissionen: Das Plangebiet ist Immissionsbelastungen durch Lärm- und Luftschadstoffe ausgesetzt. Im Rahmen eines Gutachtens des RWTÜV (2003) zu den Emissionen und Immissionen durch Geräusche und Luftschadstoffe ist die heutige Bestandssituation erfasst worden. Darüber hinaus liegen der Stadt Münster aus den Untersuchungen nach § 40 (2) BImSchG Informationen zur Luftbelastung vor.

Durch die hohe verkehrliche Bedeutung des Kreisverkehrs und der angebundenen Straßen liegen gegenwärtig Schallimmissionen vor, die im Bereich Ludgeriplatz, Moltkestraße, Hammer Straße, Schorlemerstraße und Hafenstraße z.T. erheblich über den Orientierungswerten der DIN 18005, Teil 1 liegen und auch die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) deutlich überschreiten.

Nach rechnerischer Ermittlung der Luftbelastung mit Schadstoffen mit dem Modell MISKAM werden die aktuellen Grenz- bzw. Prüfwerte für PM₁₀ (Feinstäube) gegenwärtig in der Schorlemerstraße überschritten. Die weiteren untersuchten Luftschadstoffe liegen gegenwärtig unterhalb der geltenden Grenz- bzw. Prüfwerte.

Auswirkungen der Aufhebung der Planung: Mit der Planung zum Bau der Tiefgarage waren Änderungen der Verkehrsströme verbunden, die sich in Mehr- wie auch Minderbelastungen der Lärmimmissionen äußerten. Durch die Aufhebung der Planung bleibt der Status quo erhalten bzw. ist von den Prognosewerten auszugehen, die für die Szenarien 2007 und 2015 ohne Realisierung der Tiefgarage gutachterlich ermittelt wurden.

Die Lärmimmissionen werden sich für den Prognosefall 2007 ohne den Bau der Tiefgarage gegenüber der heutigen Situation kaum verändern, da die prognostizierten Veränderungen in der Verkehrsbelastung sich nur geringfügig auf die Lärmimmissionen auswirken. Im Prognosefall 2015 ist z.T. mit leichten Rückgängen der Immissionen zu rechnen, da in diesem Szenario weiträumige Verkehrsverlagerungen nach Realisierung der Verkehrsprojekte des FNP 2010 einbezogen wurden. Diese führen im Bereich des Ludgeriplatzes generell zu Abnahmen der Verkehrsmengen und damit auch der Lärmpegel. Gleichwohl verbleiben in einzelnen Straßenabschnitten Lärmpegel oberhalb von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts, was eine Gesundheitsgefährdung der betroffenen Anwohner nicht ausschließt.

Mit der Realisierung der Tiefgarage waren Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung vorgesehen. Diese projektbezogenen Maßnahmen kommen nach Aufhebung der Planung und damit dem Verzicht auf die Tiefgarage nicht mehr zum Tragen. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen durch die Stadt Münster besteht nicht, da die Umsetzung unmittelbar an den Bau der Tiefgarage gekoppelt war (vgl. Hinweise 2.1-2.3 des Bebauungsplans Nr. 452).

Hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung liegen die gutachterlich ermittelten Prognosewerte (2007 und 2015) für die errechneten Immissionskenngößen größtenteils unter den für den Analysefall ermittelten Werten. Der erwartete Rückgang der Immissionen ist im Wesentlichen auf die Reduzierung der Emissionen durch fahrzeugtechnische Maßnahmen (Abgasoptimierung etc.) zurückzuführen wird. Der Grenzwert der 22.BImSchV für PM₁₀ von 40 µg/m³ (Jahresmittelwert) wird im Bereich der Schorlemer Straße aber auch zukünftig nicht eingehalten werden können. Die festgestellten Überschreitungen der Grenzwerte sind allerdings unabhängig von der Realisierung des Tiefgaragenprojektes. Die Möglichkeiten zur Reduzierung der PM₁₀-Immissionen in den stark belasteten Bereichen von Münster werden gegenwärtig geprüft.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind im Hinblick auf den Immissionsschutz bzw. die Gesundheit des Menschen somit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Im Einwirkungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich am Ehrenmal zwei als Naturdenkmal ausgewiesene Bäume, die gemäß der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster vom 03.04.2001“ (Naturdenkmalverordnung) geschützt sind. Es handelt sich um eine Amerikanische Roteiche und 1 Platane.

Die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes aus der ND-Verordnung entlassenen drei Bäume innerhalb des Kreisverkehrs sind unverändert erhalten geblieben. Neben den Naturdenkmälern ist auch der weitere Baumbestand auf bzw. im Umfeld des Ludgeriplatzes wegen der stadtgestalterischen Bedeutung und des Alters der Bäume von hoher bis sehr hoher Wertigkeit.

Auswirkungen der Aufhebung der Planung: Parallel zur Aufhebung des Bebauungsplanes ist vorgesehen, die betroffenen drei Bäume wieder als Naturdenkmal auszuweisen. Der Baumbestand wie auch die weiteren Freiflächen am Ludgeriplatz können im heutigen Zustand erhalten werden. Mit der erneuten Ausweisung der Bäume als Naturdenkmal ergibt sich zudem, dass die Bäume einer anderweitigen baulichen Nutzung des Ludgeriplatzes im Rahmen des § 34 BauGB entgegenstehen. Die vorgesehenen Ausgleichspflanzungen im Falle der Realisierung der Tiefgarage sind mit Aufgabe der Planung hinfällig.

Boden

Die Bodenverhältnisse sind im Plangebiet durch die innerstädtische Lage nachhaltig überformt. Die Bedeutung unversiegelter Flächen im innerstädtischen Raum für den Naturhaushalt ist dabei hervorzuheben.

Im Vergleich zum Bebauungsplan wird eine Versiegelung innerstädtischer Freiflächen durch den Verzicht auf die Tiefgarage vermieden. Gegenüber den im Plan festgesetzten Misch- und Kerngebieten ergeben sich mit der Aufhebung des Plans und damit der Regelungsgrundlage des § 34 BauGB keine nachteiligen Auswirkungen durch eine höhere Versiegelung.

Im Hinblick auf die im Gebiet vorhandene Altlast-/Verdachtsfläche 252 (Hafenstraße 1 - ehemalige chemische Reinigung), ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem Planungszustand, da von der Altlasten-/Verdachtsfläche keine Gefährdung von Schutzgütern ausgeht.

Wasser

Durch die Aufhebung der Planung bzw. den Verzicht auf die Tiefgarage bleiben die gegenwärtigen Wasserverhältnisse unberührt. Insbesondere das Grundwasser ist keinen bau- oder anlagenbedingten Beeinträchtigungen ausgesetzt. Durch die im Zuge der Baugrunderkundung gesetzten Brunnen ist eine kontinuierliche Überprüfung der Grundwasserverhältnisse im Umfeld des Ludgeriplatzes möglich.

Klima / Luft

Die Klimafunktionskarte der Stadtklimaanalyse weist das Plangebiet den dicht bebauten und hoch versiegelten Siedlungsbereichen zu, die stadtklimatisch als ungünstig einzustufen sind. Das Gebiet ist zudem Vorbelastungen durch Luftschadstoffe aus dem Straßenverkehr ausgesetzt. Im Rahmen von Luftuntersuchungen nach § 40 Abs.2 BImSchG wurden im Umfeld des Ludgeriplatzes bereits in den Jahren 1999 / 2000 Luftmessungen durchgeführt. Die Messungen ergaben in der Schorlemerstraße Nr. 4 für Ruß einen prognostizierten Jahresmittelwert von 5,1 µg/m³ und für Benzol von 8,1 µg/m³. Die damals geltenden Prüf-

werte der 23. BImSchV von $8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Ruß) bzw. $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Benzol) wurden eingehalten. Der parallel dazu gemessene PM_{10} -Wert liegt mit $44 \mu\text{g}/\text{m}^3$ über dem Grenzwert der 22. BImSchV.

Für die maßgeblichen Straßenabschnitte, d.h. für alle vom Ludgeriplatz abgehenden Straßen liegen darüber hinaus durch ein Gutachten des RWTÜV Angaben über die aktuelle und die prognostizierte Luftbelastung vor. Die Berechnung umfasst die relevanten, verkehrsbedingten Schadstoffe (NO_2 /Jahresmittel, NO_2 /98-Perzentil, Benzol, Ruß, PM_{10} jeweils Jahresmittel). In den untersuchten Straßenabschnitten wurde die Luftbelastung mittels eines Rechenmodells (MISKAM) für die am stärksten belasteten Aufpunkte ermittelt.

Die errechneten Immissionswerte liegen im Status quo (2003) mit Ausnahme von PM_{10} meist deutlich unterhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV. Für PM_{10} wird der für den Schutz der menschlichen Gesundheit einzuhaltende Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ mit $47,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in der Schorlemerstraße überschritten.

Die Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes auf die Luft werden unter dem Kapitel Menschen beschrieben, da sich Luftverunreinigungen maßgeblich auf die Gesundheit des Menschen auswirken können.

Landschaft

Der Ludgeriplatz ist als Eingangsportal der südlichen Innenstadt von hoher stadtgestalterischer Bedeutung. Gegenwärtig ist das Umfeld des Kreisverkehrs mit seinen gestaltlosen Parkplätzen in weiten Bereichen als defizitär zu betrachten. Der bauliche Rahmen wird gesetzt durch das 12-geschossige Stadthaus sowie die weitgehend 4-5-geschossige Blockrandbebauung.

Durch die Aufhebung der Planung bleibt der Baumbestand als prägendes Gerüst des Ludgeriplatzes erhalten. Weitergehende Maßnahmen zur Optimierung der Platzgestalt sind unabhängig von den Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes möglich.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst zu großen Teilen einen wichtigen Abschnitt der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtbefestigung von Münster. Dabei ist der heute zur Promenade zählende Bereich als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Münster eingetragen. Bei dem von der Fläche her größeren und weite Bereiche des Ludgeriplatzes umfassenden Teil handelt es sich um ein Bodendenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetz NRW.

Weitere tangierte Denkmale nach § 2 DSchG NRW sind:

- das Ehrenmal 1914 - 1918 (Traindenkmal / 1925),
- Sinnbilder der Landwirtschaft (1912).

Als Sachgüter sind die den Ludgeriplatz umgebenden Gebäude zu berücksichtigen. Darüber hinaus befinden sich im Bereich des Ludgeriplatzes hochwertige Infrastruktureinrichtungen (Ver- und Entsorgungseinrichtungen).

Mit der Aufhebung der Planung bleiben die Kultur- und Sachgüter unverändert erhalten. Eingriffe in das Bodendenkmal unterbleiben bei einem Verzicht auf die Tiefgarage.

Wechselwirkungen der Schutzgüter

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind vorrangig folgende Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Baumbestand	↔	Orts-/Landschaftsbild
Luftbelastung	↔	Menschliche Gesundheit

Die Auswirkungen der Planung werden unter den jeweiligen Schutzgütern jeweils übergreifend dargelegt.

Zusammenfassung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 452: Tiefgarage Ludgeriplatz hat zur Folge, dass die heutige Umweltsituation weitgehend unverändert erhalten bleibt. Damit verbunden ist der Fortbestand sehr hoher

Immissionsbelastungen (Luft- und Lärmbelastung), die z.T. oberhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung liegen. Ein ursächlicher Zusammenhang dieser Belastungen mit der Aufhebung des Bebauungsplanes besteht nicht, so dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die auf der Aufhebung des Bebauungsplans beruhen, nicht gegeben sind.

Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante)

Unter Nichtdurchführung der Planung ist der Fall zu verstehen, dass der Bebauungsplan in seiner am 31.03.04 als Satzung beschlossenen Form erhalten bliebe. Die entsprechenden Auswirkungen sind ausführlich der zugehörigen Planbegründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 452 Tiefgarage Ludgeriplatz zu entnehmen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Rat der Stadt Münster hat am 16.03.05 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes einzuleiten, da für den Ludgeriplatz das Ziel der Errichtung einer Tiefgarage nicht weiter verfolgt wird. Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen insofern nicht in Betracht.

Überwachung (Monitoring)

Die Gemeinden haben die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Im Rahmen der von der Stadt kontinuierlich durchzuführenden Überwachungstätigkeiten (Lärminderungsplanung / Luftschadstoffuntersuchungen) ist auch der Ludgeriplatz Gegenstand der Untersuchungen, so dass die heutigen Prognosen bei der Durchführung der o.g. Untersuchungen überprüft werden können. Darauf aufbauend können ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe nachteiliger Umweltauswirkungen getroffen werden.

Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Münster hat am 16.03.05 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 452, Tiefgarage Ludgeriplatz aufzuheben. Als Konsequenz der Aufhebung ergibt sich mit Blick auf die Umweltbelange, dass die mit der Planung verbundenen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, z.B. die Beseitigung der Naturdenkmale innerhalb des Kreisverkehrs entfallen. Für die aus der Naturdenkmal-Verordnung entlassenen Bäume ist eine Neuausweisung als Naturdenkmal vorgesehen.

Die bereits der sehr hohen aktuellen Immissionsbelastungen (Lärm und Luftschadstoffe) bleiben auf hohem Niveau erhalten. Ein ursächlicher Zusammenhang mit der Aufhebung des Bebauungsplanes besteht dabei nicht. Das an die Realisierung der Tiefgarage gekoppelte Lärmschutzkonzept kommt nicht mehr zum Tragen. Auf Grund der längerfristig prognostizierten Verringerung des Verkehrs am Ludgeriplatz sowie verbesserter Fahrzeugtechnik gehen die Prognosen allerdings bereits von künftig leicht fallenden Immissionen aus. Im Zuge der Lärminderungsplanung sind für Hauptverkehrsstraßen bis spätestens 2013 Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Inwieweit die Überschreitung der Grenzwerte für Feinstaub in Münster weitergehende Maßnahmen erfordert, wird gegenwärtig geprüft.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch als Anlage zu
durch den Rat der Stadt Münster am als Satzung beschlossenen
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 452: Tiefgarage Ludgeriplatz

Münster,

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

ERROR: syntaxerror
OFFENDING COMMAND: --nostringval--

STACK:

/Title
()
/Subject
(D:20060717111502)
/ModDate
()
/Keywords
(PDFCreator Version 0.8.0)
/Creator
(D:20060717111502)
/CreationDate
(612400)
/Author
-mark-